

## §. 101.

Die Auslösungen der Mitglieder des Ausschusses erfolgen nach Maßgabe des §. 95. für die Zeit ihrer jedesmaligen Zusammenkunft.

**VIfter Abschnitt.**

**Bewähr der Verfassung. Verpflichtung der Staatsdiener auf dieselbe.  
Verantwortlichkeit des Ministeriums.**

## §. 102.

Das gegenwärtige Verfassungsgeſetz ist für alle Landesangehörige nach seiner Verkündigung durch den Landesfürsten verbindlich.

## §. 103.

Der Landesfürst hat beim Antritte der Regierung eine Versicherungsurkunde bei fürstlichem Worte und Ehre dahin auszustellen, daß er die Verfassung des Staates aufrecht erhalten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen regieren wolle.

Die Urschrift dieser Versicherung ruhet im Archive der Volksvertretung niedergelegt.

## §. 104.

Alle Staatsdiener und Beamten, alle Magistrate und Obergerichte schwören bei der Anstellung auf gewissenhafte Beobachtung der Landesverfassung.

## §. 105.

Alle Landesangehörigen sind bei ihrer Aufnahme in das Bürger- und Gemeinderrecht verbunden, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Landesverfassung.“

## §. 106.

Jeder Staatsdiener haftet für die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit seiner amtlichen Thätigkeit.

## §. 107.

Die von dem Fürsten ausgehenden Verfügungen sind von einem Mitgliede des Ministeriums zu kontrafigniren.

Dasselbe ist dafür verantwortlich, daß keine von ihm kontrafignirte oder von ihm unterschriebene Verfügung eine Verletzung des Verfassungsgeſetzes enthält.

Diese Verantwortlichkeit kann durch Befehle des Fürsten nicht aufgehoben oder vermindert werden.

## §. 108.

Die Volksvertretung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch Beschwerde oder durch förmliche Anklage geltend zu machen.